

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen BE für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 13. September 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Wohlen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Wohlen ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen inkl. Lehrschwimmbecken zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Wohlen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Verantwortliche Person**: Wer eine Sportaktivität plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die Räumlichkeiten müssen so gut wie möglich belüftet werden.

Masken-Tragpflicht

Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben gilt grundsätzlich eine Masken-Tragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende. Bei Sportaktivitäten ohne Zertifikat, tragen Trainingsleitende Maske.

Ausnahmen

Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Turnhallen und Hallenbädern nur noch mit Zertifikat möglich. In Aussenbereichen von Sportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation ist für die Kontrolle des Zertifikats zuständig und verantwortlich.

Mit der Zertifikatspflicht entfallen die Maskenpflicht und das Contact-Tracing.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Innenbereichen

Grundsätzlich gilt die Zertifikatspflicht.

- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Trainings, welche in abgetrennten Räumen (z. B. Turnhalle, Kraftraum) in einer beständigen Gruppe von max. 30 Personen durchgeführt werden. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Die Maskenpflicht gilt gemäss oben erläuterten Sachverhalt.
- Trainings von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ebenfalls ausgenommen. Jedoch müssen Trainingsleitende und Betreuungspersonen über 16 Jahren ab einer Gruppengrösse von mehr als 30 Personen ein Zertifikat vorweisen.
- Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer der Sportaktivität beiwohnen, gilt für alle ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht.
- Bei Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen. Es gilt daher grundsätzlich eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren.

Trainings- und Wettkampfbetrieb im Aussenbereich

- Trainings und Wettkämpfe im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich.
- Veranstaltungen mit Zuschauern können bis zu 1000 Personen ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden. Gilt keine Sitzpflicht, beträgt die maximale Personenanzahl 500.
- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.

Zusätzliche Bestimmungen für den Trainings- und Kursbetrieb im Lehrschwimmbecken

Das Lehrschwimmbecken OS Hinterkappelen ist für den Trainings- und Kursbetrieb geöffnet. Es gelten alle oben genannten Bestimmungen zum Trainingsbetrieb. Zusätzlich gilt:

- Die Durchmischung verschiedener Teilnehmergruppen in den Garderoben ist zwingend zu vermeiden.

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen

Swiss Olympic - Sport

Achtung: Aktualität der Vorgaben beachten!

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen werden normal gereinigt und stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.

Gastronomie

Gastronomie in Innenräumen ist ausschliesslich bei einer Veranstaltung mit Covid-Zertifikat erlaubt. In Aussenbereichen gemäss obiger Vorgabe gibt es für die Gastronomie keine Einschränkung.

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von Gastro-Suisse.

Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen sowie des Lehrschwimmbekens erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Vereine bzw. den Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Wohlen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Deshalb ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) zwingend, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Wohlen informiert die Öffentlichkeit via Webseite der Gemeinde über das Schutzkonzept der Sportanlagen.